

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil A

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 430. Sitzung am 12. Dezember 2018 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 19. April 2018 beschlossen, die Behandlungsmethode „Extrakorporale Stoßwellentherapie beim Fersenschmerz“ bei Fasciitis plantaris entsprechend der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (Nummer 26 Anlage I „Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden“ der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung) aufzunehmen.

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A erfolgt die Aufnahme der dort beschriebenen Methoden der fokussierten und radialen extrakorporalen Stoßwellentherapie beim Fersenschmerz bei Fasciitis plantaris als eine Leistung in den EBM.

Zur Abbildung der ärztlichen Aufwände im Zusammenhang mit der extrakorporalen Stoßwellentherapie beim Fersenschmerz bei Fasciitis plantaris wird die Gebührenordnungsposition 30440 in den Abschnitt 30.4 aufgenommen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 30440 (Extrakorporale Stoßwellentherapie) in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit Wirkung zum 1. Januar 2019 wird eine Leistung im Zusammenhang mit dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Aufnahme der „Extrakorporalen Stoßwellentherapie beim Fersenschmerz“ Fasciitis plantaris in die vertragsärztliche Versorgung in den EBM aufgenommen.

Da die erforderliche Vergütung derzeit nicht genau quantifiziert werden kann, empfiehlt der Bewertungsausschuss, die Leistung nach der Gebührenordnungsposition 30440 zunächst außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu finanzieren.

Die Überführung dieser Leistung in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den EBM.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft.